

## Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19, gültig seit dem 22. Juni 2020

[Stand: 1. Oktober 2020]

### Inhalt

1.	«Welche Auflagen gelten?» .....	2
2.	«Welches sind die grössten Änderungen, die am 22. Juni in Kraft traten?» .....	2
3.	«Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Restaurant oder Raum aufhalten?» .....	2
4.	«Sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen erlaubt?» .....	2
5.	«Welche Mindestabstände gelten?» .....	2
6.	«Gelten die Tischmindestabstände von 1.5 Metern auch innerhalb derselben Gästegruppe?» .....	3
7.	«Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?» .....	3
8.	«Was ist zu beachten, wenn es zu einer Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands kommt?» .....	3
9.	«Was kann als betriebliche oder wirtschaftliche Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstands gelten?» .....	3
10.	«Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?» .....	3
11.	«Müssen auch Betriebe der Gemeinschaftsgastronomie und/oder Selbstbedienung Kontaktdaten erheben?» .....	4
12.	«Muss der Betrieb von allen Gästegruppen Kontaktdaten erfassen, auch wenn es nicht zwischen allen Gästegruppen zu einer Unterschreitung der Mindestabstände kommt?» .....	4
13.	«Müssen die Kontaktdaten auch dann erhoben werden, wenn die Mindestabstände zwischen Gästegruppen eingehalten werden?» .....	4
14.	«Reichen die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe aus?» .....	4
15.	«Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?» .....	4
16.	«Ab welcher Grösse der Gästegruppe müssen Kontaktdaten erhoben werden?» .....	5
17.	«Dürfen im selben Betrieb sowohl stehende als auch sitzende Konsumation angeboten werden?» ...	5
18.	«Müssen die Kontaktdaten in Gästebereichen erhoben werden, in denen gleichzeitig stehende und sitzende Konsumation angeboten wird?» .....	5
19.	«Gilt innerhalb einer Gästegruppe der Mindestabstand?» .....	5
20.	«Wie ist die Ankunfts- und Weggangszeit zu erfassen?» .....	5
21.	«Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?» .....	5
22.	«Über was muss der Betrieb oder Organisator die Gäste informieren, wenn sie ihre Kontaktdaten angeben?» .....	5
23.	«Was fällt genau unter Veranstaltung?» .....	5
24.	«In Bars, in denen sitzend konsumiert wird, aber in denen an der Theke bestellt wird: Müssen von allen Gästen die Personendaten erfasst werden?» .....	6
25.	«Ist stehende Konsumation wieder erlaubt?» .....	6
26.	«Ist die Sperrstunde für sämtliche Betriebsarten aufgehoben?» .....	6
27.	«Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?» .....	6
28.	«Beherbergung: Was gilt bei Mehrbettzimmern?» .....	6
29.	«Brauchen die gastgewerblichen Betriebe für die Durchführung öffentlicher Veranstaltung ein separates Schutzkonzept?» .....	6
30.	«Was muss ich machen, wenn ein Gast nach einem Restaurantbesuch uns informiert, dass er positiv auf Covid 19 getestet wurde?» .....	6
31.	«Müssen Kontaktdaten auch dann erhoben werden (sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind), wenn ein Gast die SwissCovid App zur Rückverfolgbarkeit benutzt?» .....	6
32.	«Dürfen gemeinsam benutzte Utensilien (z. B. Zeitungen und Magazine) aufgelegt werden?» .....	6
33.	«Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?» .....	6
34.	«Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?» .....	6

### 1. «Welche Auflagen gelten?»

- Das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19» gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe (kein Schutzkonzept erforderlich, sofern es sich nicht um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung handelt). Es gilt bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.
- Zudem muss die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) eingehalten werden.
- Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen ebenfalls weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden).

### 2. «Welches sind die grössten Änderungen, die am 22. Juni in Kraft traten?»

- Die **Sperrstunde** und das **Verbot stehender Konsumation** in Restaurations- und Barbetrieben sind **aufgehoben**.
- Der Mindestabstand wurde von 2 Meter auf **1.5 Meter** gesenkt.
- Erhebt ein Betrieb die Kontaktdaten seiner Gäste, muss er die Gäste über das **erhöhte Infektionsrisiko** bei **fehlenden Abstands- und Schutzmassnahmen** informieren. Dazu gehört auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, gegebenenfalls eine Quarantäne anzuordnen.
- Die Obergrenze von **Veranstaltungen** wurde von 300 auf **1'000 Personen** erhöht. In Gästebereichen von **Restaurationsbetrieben** einschliesslich **Bar- und Clubbetrieben**, in denen die **Konsumation stehend** erfolgt, sowie in **Diskotheken und Tanzlokalen** dürfen gleichzeitig höchstens **300 Gäste** im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor anwesend sein. Der Wechsel der anwesenden Personen von einem Sektor in den anderen ist nicht zulässig.

### 3. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Restaurant oder Raum aufhalten?»

- In Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen dürfen gleichzeitig höchstens 300 Gäste im betreffenden Gästebereich, im Lokal oder in einem Sektor anwesend sein. Zwischen den Sektoren muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.

### 4. «Sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen erlaubt?»

- Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen sind grundsätzlich wieder erlaubt. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 und weniger als 1000 Personen muss eine Eingrenzung der Kontaktpersonen auf maximal 300 Personen möglich sein. Dies kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracings kontaktiert werden muss, auf maximal 300 zu begrenzen.
- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind vom Kanton zu bewilligen. Für den Zuschauerbereich gilt eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den Gästen zugeordnet werden können. Bei Freiluftveranstaltungen können die Kantone ausnahmsweise Stehplätze bewilligen.

### 5. «Welche Mindestabstände gelten?»

- Zwischen den Gästegruppen gilt nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante

zu Tischkante. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

**6. «Gelten die Tischmindestabstände von 1.5 Metern auch innerhalb derselben Gästegruppe?»**

- Nein. Die Distanzregeln gelten nicht innerhalb derselben Gästegruppe. Sie gelten zwischen unterschiedlichen Gästegruppen.

**7. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?»**

- Grundsätzlich gelten die Abstandsregeln. Eine Unterschreitung des Abstands zwischen zwei Gästegruppen für mehr als 15 Minuten ist zulässig,
  - wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.
  - aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen möglich. Werden dabei keine Schutzmassnahmen umgesetzt, müssen Kontaktdaten erhoben werden (siehe Frage 15). Die Definition der betrieblichen und wirtschaftlichen Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstands obliegt den kantonalen Behörden. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die dafür zuständige Amtsstelle.
- In bestimmten Betriebs- oder Veranstaltungsbereichen (Eingang, Wartezone, Pausenraum und WC) müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

**8. «Was ist zu beachten, wenn es zu einer Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands kommt?»**

- Kommt es während mehr als 15 Minuten ohne Umsetzung von Schutzmassnahmen zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands, müssen Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden (siehe Frage 15).
- Der Betrieb begründet im zu unterzeichnenden «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19», weshalb der Betrieb den Mindestabstand nicht einhalten kann, sollte die im Schutzkonzept aufgeführte Begründung nicht bereits zutreffen.
- Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird:
  - die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
  - die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

**9. «Was kann als betriebliche oder wirtschaftliche Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstands gelten?»**

- Dies kann etwa beinhalten, dass die Sitzplatzkapazitäten unter Einhaltung des Mindestabstandes zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichen würden, oder dass die räumlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand zulassen.
- Die Definition der betrieblichen und wirtschaftlichen Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstands obliegt den kantonalen Behörden. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die dafür zuständige Amtsstelle.

**10. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»**

- Der Betrieb ist verpflichtet, von Gästen Kontaktdaten zu erfassen, wenn es im Betrieb während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des Mindestabstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Der Betreiber oder Organisator hat die Gäste in diesem Fall über folgende Punkte zu informieren:
  - die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
  - die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, gelten keine besonderen Auflagen. Es braucht kein Schutzkonzept und kein Erfassen der Kontaktdaten.

**11. «Müssen auch Betriebe der Gemeinschaftsgastronomie und/oder Selbstbedienung Kontaktdaten erheben?»**

- Ja. Der Betrieb ist verpflichtet, von Gästen Kontaktdaten zu erfassen, wenn es im Betrieb während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des Mindestabstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

**12. «Muss der Betrieb von allen Gästegruppen Kontaktdaten erfassen, auch wenn es nicht zwischen allen Gästegruppen zu einer Unterschreitung der Mindestabstände kommt?»**

- Nein. Es müssen nur von Gästegruppen die Kontaktdaten erfasst werden, bei denen es zu einer Unterschreitung der Mindestabstände kommt.

**13. «Müssen die Kontaktdaten auch dann erhoben werden, wenn die Mindestabstände zwischen Gästegruppen eingehalten werden?»**

- Nein. Es müssen nur von Gästegruppen die Kontaktdaten erfasst werden, bei denen es zu einer Unterschreitung der Mindestabstände kommt.

**14. «Reichen die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe aus?»**

- Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation **sitzend an Tischen** erfolgt, genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gästegruppe.

**15. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?»**

- Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Wohnort (Postleitzahl), Telefonnummer. Zusätzlich müssen, falls zutreffend, folgende Daten erhoben werden:
  - Sitzplatz- oder Tischnummer: bei Betrieben und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen;
  - Sektor: bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze mit mehr als 300 und weniger als 1000 Personen der Sektor, in dem sich die Person aufhalten wird;
  - Anwesenheitszeit: in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die **Konsumation stehend** erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen: zusätzlich auch die **Ankunfts- und Weggangszeit**.
  - Sitzplatz: bei Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
  - Zu prüfen sind weitergehende kantonale Bestimmungen.

**16. «Ab welcher Grösse der Gästegruppe müssen Kontaktdaten erhoben werden?»**

- Die Grösse der Gästegruppe ist nicht (mehr) ausschlaggebend dafür, ob Kontaktdaten erhoben werden müssen oder nicht (siehe Frage 10).

**17. «Dürfen im selben Betrieb sowohl stehende als auch sitzende Konsumation angeboten werden?»**

- Ja. Gästebereiche, in denen sitzend konsumiert wird, sind jedoch von jenen Gästebereichen, in denen stehend konsumiert wird, zu trennen.

**18. «Müssen die Kontaktdaten in Gästebereichen erhoben werden, in denen gleichzeitig stehende und sitzende Konsumation angeboten wird?»**

- Gästebereiche, in denen sitzend konsumiert wird, sind von jenen Gästebereichen, in denen stehend konsumiert wird, zu trennen.
- Es müssen nicht zwingend von jedem Gast Kontaktdaten erfasst werden, wenn stehend bestellt und sitzend konsumiert wird.
- Entscheidend ist, wie lange die 1.5 Meter unterschritten werden (15 Minuten). Jedoch müssen Gästebereiche, in denen sitzend konsumiert wird, von jenen Gästebereichen, in denen stehend konsumiert wird, getrennt werden.

**19. «Gilt innerhalb einer Gästegruppe der Mindestabstand?»**

- Innerhalb der Gästegruppe gilt kein Mindestabstand. Kontaktdaten müssen nur erfasst werden, wenn der Abstand zwischen verschiedenen Gästegruppen nicht eingehalten wird.

**20. «Wie ist die Ankunfts- und Weggangszeit zu erfassen?»**

Dies ist den Betrieben überlassen.

**21. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»**

- Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- Werden die Gästedaten über das Reservierungssystem erfasst, muss dieses System die Informationspflicht erfüllen (siehe Frage 22).
- Für die Kontaktdatenerfassung genügt es nicht, wenn der Gast die SwissCovid App benutzt.
- Zu prüfen sind weitergehende kantonale Bestimmungen.

**22. «Über was muss der Betrieb oder Organisator die Gäste informieren, wenn sie ihre Kontaktdaten angeben?»**

- Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

**23. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»**

- Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen.

- 24. «In Bars, in denen sitzend konsumiert wird, aber in denen an der Theke bestellt wird: Müssen von allen Gästen die Personendaten erfasst werden?»**
- Nein, es müssen nicht zwingend von jedem Gast Kontaktdaten erfasst werden, wenn stehend bestellt und sitzend konsumiert wird. Entscheidend ist, wie lange die 1.5 Meter unterschritten werden (15 Minuten).
  - Jedoch müssen Gästebereiche, in denen sitzend konsumiert wird, von jenen Gästebereichen, in denen stehend konsumiert wird, voneinander getrennt werden.
- 25. «Ist stehende Konsumation wieder erlaubt?»**
- Ja.
- 26. «Ist die Sperrstunde für sämtliche Betriebsarten aufgehoben?»**
- Ja. Es gelten nun wieder die kantonalen Bestimmungen.
- 27. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»**
- Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe muss ausgedruckt und unterschrieben werden.
- 28. «Beherbergung: Was gilt bei Mehrbettzimmern?»**
- Übernachten zwei sich nicht bekannte Gäste in einem Mehrbettzimmer (unabhängige Anreisen), ist die 1.5-Meter-Abstandregelung einzuhalten. Gäste, die gemeinsam anreisen und in einem Mehrbettzimmer übernachten (Gästegruppe), müssen keinen 1.5-Meter-Abstand einhalten. Dies gilt auch für Familien. Zwischen den Gästegruppen sollte 1.5 Meter Abstand gewährleistet werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand von 1.5 Meter.
- 29. «Brauchen die gastgewerblichen Betriebe für die Durchführung öffentlicher Veranstaltung ein separates Schutzkonzept?»**
- Nein. Seit dem 22. Juni 2020 ist kein separates Schutzkonzept mehr notwendig.
- 30. «Was muss ich machen, wenn ein Gast nach einem Restaurantbesuch uns informiert, dass er positiv auf Covid 19 getestet wurde?»**
- Rufen Sie in diesem Fall die Corona-Infoline an: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr.
- 31. «Müssen Kontaktdaten auch dann erhoben werden (sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind), wenn ein Gast die SwissCovid App zur Rückverfolgbarkeit benutzt?»**
- Ja. Der Betrieb ist verpflichtet, von Gästen Kontaktdaten zu erfassen, wenn es im Betrieb während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des Mindestabstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Die Benutzung der SwissCovid App genügt hierfür nicht. Sie ergänzt das klassische Contact Tracing, ersetzt es allerdings nicht.
  - Wie die Kontaktdaten erfasst werden können: Siehe Frage 21.
- 32. «Dürfen gemeinsam benutzte Utensilien (z. B. Zeitungen und Magazine) aufgelegt werden?»**
- Ja.
- 33. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»**
- Sie können ein Buffet mit Selbstbedienung anbieten. Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
- 34. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»**
- Ja. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.

- [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von kantonalen Bestimmungen, die über das Schutzkonzept für das Gastgewerbe hinausgehen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit weitergehende Auflagen vorschreiben, die nicht aufgeführt sind.